

# RS UVS Kärnten 1997/10/15 KUVS- 1350/7/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1997

## Rechtssatz

Zur Ausübung des bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes des Berufsdetektives ist die Erbringung eines Befähigungsnachweises im Sinn der Berufsdetektive-Befähigungsnachweisverordnung erforderlich. Besitzt der Beschuldigte einen solchen Befähigungsnachweis nicht und veröffentlicht in der Zeitschrift "Kärntner Fundgrube" ein Inserat: "Detektivunternehmen \* Manfred A \* Beobachtungen, Ermittlungen und Personenschutz. Termine nach Vereinbarung. In B, C-Promenade, Tel. ....., Fax .....", macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, da er ohne Befähigungsnachweis ein solches Inserat in einer periodischen Druckschrift nicht einschalten darf.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)